

Nicht anrechenbare Einkommen (§ 11a SGB II und ALG II-V)

1.) Auszüge aus § 1 ALG II-V

(Abs. 1) Außer den in § 11a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Einnahmen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen:

- 1. Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 Euro nicht übersteigen,
- 2. Leistungen, die ausdrücklich für die bei der Leistung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 iVm § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben erbracht werden, bis z. Höhe des Betrages nach § 5a Nummer 3,
- 3. Einnahmen aus Kapitalvermögen, soweit sie 100 Euro kalenderjährlich nicht übersteigen,
- 4. nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,
- 5. bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,
- 6. die aus Mitteln des Bundes gezahlte Überbrückungsbeihilfe an ehemalige Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften,
- 7. die Eigenheimzulage, soweit sie nachweislich zur Finanzierung einer nach § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird,
- 8. Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird,
- 9. bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen,
- 10. (weggefallen),
- 11. Verpflegung, die außerhalb der in den §§ 2, 3 und 4 Nummer 4 genannten Einkommensarten bereitgestellt wird,
- 12. Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation, vergleichbarer religiöser Feste sowie anlässlich der Jugendweihe, soweit sie den in § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrag nicht überschreiten.

Die Verletztenrente nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch ist teilweise nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie auf Grund eines in Ausübung der Wehrpflicht bei der Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlittenen Gesundheitsschadens erbracht wird.

(Abs. 4) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1 200 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Das gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

2.) Privilegierte Einkommen (Quelle: Fachliche Weisung § 11 – 11b SGB II der BA)

Grundrenten

Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist nach § 11a Absatz 1 Nr. 2 ausdrücklich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Ebenso nicht der Alterserhöhungsbetrag und die Grundrente bei den Hinterbliebenen.

Gleiches gilt für Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gezahlt werden, wie:

- Wehrdienststopfer (§§ 80 ff Soldatenversorgungsgesetz), auch Wehrpflichtige der NVA in der ehemaligen DDR, die eine Unfallrente nach dem SGB VII beziehen (§ 1 Absatz 6 Alg II-V),
- Grenzdienststopfer (§§ 59 ff Bundesgrenzschutzgesetz - BGS),
- Zivildienststopfer (§ 50 Zivildienstgesetz - ZDG),
- Opfer von Gewalttaten (Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - OEG)
- politische Häftlinge (§ 4 Häftlingshilfegesetz - HHG),
- Impfgeschädigte (§ 60 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG),

- zu Unrecht Verhaftete bzw. rechtsstaatswidrig Verfolgte (§ 21 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG),
- sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung).

Nicht privilegiert sind die Schwerstbeschädigtenzulage nach § 31 Absatz 4 BVG, die Ausgleichsrente nach § 32 BVG und der Zuschlag für Ehegatten nach § 33a BVG. Gleiches gilt für die Ausgleichsrenten für Hinterbliebene (§§ 41, 47 BVG) und die Elternrente.

Privilegiert sind weiter:

- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ - Schutz des ungeborenen Lebens,
- dem Erziehungsgeld vergleichbare Leistungen der Länder (§ 8 BErzGG). (Anm. N.H.: Betrifft das freiwillige Landeserziehungsgeld im 2. oder 3. Lebensjahr in Bayern, Sachsen und Thüringen (dort auslaufend); Elterngeld ist immer anzurechnen.)
- monatl. Renten nach dem Gesetz durch Anti- D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierter Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§ 6 Absatz 1 Anti-D-HilfeG),
- Leistungen nach dem HIV-Hilfe-Gesetz,
- Entschädigungsrenten und -leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte,
- bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (siehe §§ 292 Absatz 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280, 284).
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (§ 9 Absatz 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz),
- soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Absatz 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz),
- der Erhöhungsbetrag der Verletztenrente nach § 58 SGB VII,
- Renten für thalidomidgeschädigte Personen (Contergan) gemäß § 18 Absatz 1 Conterganstiftungsgesetz (ContStiftG),
- Stipendien nach dem Stipendiengesetz (§ 5 Absatz 3 Satz 1 StipG).
- Blindengeld nach den Landesblindengeldgesetzen ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.
- Auch das Gehörlosengeld bleibt als zweckgebundene Einnahme anrechnungsfrei.

Schmerzensgeld

Leistungen, die wegen eines immateriellen Schadens gezahlt werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Hierunter fällt insbesondere das Schmerzensgeld nach § 253 BGB, das aufgrund einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung gewährt wird. Schmerzensgeld ist auch im AsylbLG anrechnungsfrei.

Weitere Beispiele sind:

- Ersatz von Sachleistungen,
- Aufwendungen infolge eines Unfalles,
- Mehrleistungen zur Verletztenrente durch die Berufsgenossenschaft für bestimmte Personengruppen, vornehmlich Personen, die ehrenamtlich tätig waren,
- Soforthilfe aus dem Fonds „Humanitäre Soforthilfe für HIV-Infizierte“.
- in analoger Anwendung des § 253 BGB die einmaligen Entschädigungsleistungen für den Soldaten oder die Soldatin bzw. die Angehörigen nach §§ 63a, 63e SVG.
- Entschädigungen wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (z. B. nach § 15 Absatz 2 AGG)

Zinsen oder andere Kapitalerträge aus Schadensersatzleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen. Aus Schadensersatzleistungen angespartes Vermögen ist nicht anzurechnen.

Zweckbestimmte Einnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, sind nach § 11a Absatz 3 Satz 1 nicht zu berücksichtigen, wenn und soweit sie ausdrücklich für einen anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II bestimmt sind.

Dazu zählen z. B.:

- Arbeitnehmersparzulage,
- Arbeitsförderungsgeld in einer Werkstatt für Behinderte - WfbM - (§ 43 SGB IX),
- Ausbildungsgeld nach § 122 Absatz 1 Nr. 3 SGB III für Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsbereich und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,
- Anpassungshilfe an ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Begrüßungsgelder für Neugeborene (auch Geburtshilfe für türkische Staatsbürger)
- Blindenführhundleistungen,
- Erholungshilfe (§ 27b BVG),
- Ersatzleistungen für Luftschutzdienst,
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG),
- Pflegezulage (§ 35 Absatz 1 BVG),
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung. Auch das Pflegegeld nach § 44 SGB VII (Unfallversicherung) ist unabhängig von der Höhe anrechnungsfrei.
- Leistungen der Härtefall-Stiftung des Soldatenhilfswerkes der Bundeswehr e. V.,
- Leistungen nach § 7 Unterhaltssicherungsgesetz (USG),
- Mehraufwands-Wintergeld nach § 102 Absatz 3 SGB III,
- Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme (Mobilitätshilfen § 44 SGB III mindern ggf. die Werbungskosten),
- pauschale Eingliederungshilfe für Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR,
- Wohnungsbauprämie,
- Witwen- und Witwerrente für das sogenannte Sterbevierteljahr bis zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag,
- Härteleistungen aus dem Bundeshaushalt für Opfer extremistischer Übergriffe bei Personenschäden und immateriellen Schäden,
- Eine Motivationsprämie, z.B. als Anerkennung für eine Prüfungsleistung, auch nach § 131a SGB II oder der Freien Wohlfahrtspflege, kann nach § 11a Absatz 3 SGB II anrechnungsfrei sein.

Zuwendungen freier Wohlfahrtspflege und Zuwendungen Dritter ohne rechtliche bzw. sittliche Verpflichtung soweit Art, Wert, Umfang und Häufigkeit der Zuwendung der Leistung nicht dazu führen, dass Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Dies sind z. B.: Gesellschaftliche Preise zur Ehrung von Zivilcourage, Ehrengaben aus öffentlichen Mitteln (Altersjubiläum, Lebensrettung), Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen (insbesondere in der Vorweihnachtszeit), Entschädigungen für Blut-/Plasmaspender, Leistungen aus Härtefonds für NS-Verfolgte, Zuwendungen aus dem Fonds Heimerziehung West oder Ost zum Ausgleich von Folgeschäden aus einer Heimunterbringung in den Jahren 1949 – 1975/90. Obergrenze für die Nichtberücksichtigung derartiger Zuwendungen sind die geltenden Vermögensfreibeträge nach § 12.

Zuwendungen von Verwandten an minderjährige Kinder (z. B. Geld- oder Sachgeschenke zu Weihnachten oder Geburtstag, kleinere Taschengelder).

Überbrückungsgeld nach § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), das Inhaftierte anlässlich ihrer Entlassung erhalten, nach Vorschrift.

Nicht zweckbestimmt und damit anzurechen sind:

- Übergangsgebühren nach § 11 Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Übergangsbeihilfen nach §§ 12 und 13 SVG,
- Gründungszuschuss gemäß § 93 SGB III,
- Einkommen aus einer Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr,
- Zuschuss-Wintergeld nach § 102 Absatz 2 SGB III,
- Übergangsleistungen nach § 3 Absatz 2 Berufskrankheiten-Verordnung.

Der Zuschuss des Rententrägers zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 106 SGB VI dient allerdings dem gleichen Zweck wie die Zuschusszahlung nach § 26 SGB II und mindert daher unmittelbar den Zuschuss nach § 26 SGB II.

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen sind - auch wenn sie steuerfrei geleistet werden - nur dann nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn die erbrachten Leistungen auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausdrücklich einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II zu dienen bestimmt sind (Beispiel: pauschale Fahrkostenentschädigung für kommunale Mandatsträger, bestimmt in einer Satzung). Eine allgemeine Zweckrichtung reicht hierfür nicht aus. Es ist eine umfassende Prüfung des Einkommenssachverhaltes erforderlich.

Pflegekinder

Der Aufwendungsersatz stellt kein Einkommen der Pflegeperson dar. Das Pflegegeld für den erzieherischen Einsatz ist wie folgt anzurechnen: 1. Pflegekind keine Anrechnung; 2. Pflegekind keine Anrechnung; 3. Pflegekind 75 Prozent; 4. und weitere Pflegekinder vollständig.

Eine Anrechnung des Kindergeldes ist nur in dem Umfang vorzunehmen, in dem es bei der Bewilligung des Pflegegeldes noch nicht berücksichtigt wurde.

1. Pflegekind 95,00 EUR (sofern ältestes Kind der Pflegefamilie)
2. Pflegekind 142,50 EUR; 3. Pflegekind 148,50 EUR; 4. und weitere Pflegekinder 173,50 EUR

Das Kindergeld beträgt derzeit 192 Euro mtl. für das 1. und 2. Kind, 198 Euro für das 3. und 223 Euro ab dem 4. Kind.

Leistungen, die nach § 23 SGB VIII für die Kindertagespflege erbracht werden, sind als Einkommen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig in Ausübung der Erwerbstätigkeit zufließen.

Ausbildungsförderung

Leistungen der Ausbildungsförderung sind als Einkommen zu berücksichtigen. Dazu gehören die Berufsausbildungsbeihilfe, das Ausbildungsgeld, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG, vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke, ergänzend geleistete Fahrkosten und der erhaltene Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG).

Der Grundabsetzungsbetrag iHv 100 Euro mtl. kann auch hier abgesetzt werden. Unabhängig von der Höhe der Ausbildungsvergütung (also auch unter 400,00 EUR monatlich) kann aber auch ein 100,00 EUR übersteigender Betrag abgesetzt werden, wenn die Ausgaben für Ausbildungsmaterial und Fahrtkosten notwendig entstehen und nachgewiesen werden. Dies gilt für betriebliche und überbetriebliche Ausbildungen gleichermaßen. Diese Absetzungen sind nicht möglich, wenn sie bereits von anderem Erwerbseinkommen (z. B. der Ausbildungsvergütung) abgesetzt wurden. An Privatschulen zu zahlende Schulgelder keine notwendigen Ausgaben und sind daher nicht abzusetzen.

Erbschaften

Erbschaften in Form von Geld sind als Einkommen anzurechnen. Geerbte Sachwerte, wie z. B. eine Immobilie, Schmuck o. ä., sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Diese sind im Monat nach dem Zufluss dem Vermögen zuzuordnen.

Krankenversicherungsprämien

Prämien der privaten Versicherungsunternehmen und der gesetzlichen Krankenkassen in Form von Beitragsrückerstattungen. Diese Prämienzahlungen sollen ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten der Versicherten fördern (keine Inanspruchnahme von Leistungen), sind also zweckbestimmte Einnahmen im Sinne des § 11a Absatz 3 Satz 1. (FH BA)